



Mitteilungsblatt

Nr. 13 - 2016

Inhalt:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den postgradualen berufsbegleitenden
Masterstudiengang Klinische Sozialarbeit
der Katholischen Hochschule für Sozialwesen
Berlin**

(StuPO-KlinSA-MA)

Seiten: 1 – 6

Datum: 19.10.2016

Herausgeber:
Der Präsident der
Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)
Köpenicker Allee 39 - 57
10318 Berlin

Tel.: 030/501010-0/13

Fax: 030/501010-94

Der Akademische Senat der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) hat auf Grundlage des § 12 Abs. 1 Zif. 8 der Verfassung der KHSB am 13.07.2016 die Fassung der „Studien- und Prüfungsordnung für den postgradualen Masterstudiengang Klinische Sozialarbeit der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)“ beschlossen.

Das Kuratorium der KHSB und die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft stimmten dieser Ordnung in der Sitzung des Kuratoriums am 06.10.2016 zu.

Die „Studien- und Prüfungsordnung für den postgradualen Masterstudiengang Klinische Sozialarbeit der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)“ wird hiermit bekannt gemacht.

Berlin, 19.10.2016



Prof. Dr. Ralf-Bruno Zimmermann
Präsident



Studien- und Prüfungsordnung für den postgradualen berufsbegleitenden Masterstudiengang Klinische Sozialarbeit der KHSB (StuPO-KlinSA-MA)

Der Akademische Senat der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) hat auf Grundlage des § 12 Abs. 1 Zif. 8 der Verfassung der KHSB am 13.07.2016 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Das Kuratorium der KHSB und die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft stimmten dieser Ordnung in der Sitzung des Kuratoriums am 06.10.2016 zu.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Allgemeine Ziele des Studiengangs Klinische Sozialarbeit
- § 4 Studienziele und Schlüsselqualifikationen
- § 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Gebühren
- § 7 Regelstudienzeit
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Prüfungsaufbau und Prüfungsfristen
- § 10 Studienangebot, Art(en) und Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 11 Anrechnungspunkte (Credits) und Leistungspunkte (Creditpoints)
- § 12 Masterprüfung
- § 13 Zulassung zur Masterthesis
- § 14 Erfolgreicher Abschluss des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote
- § 15 Zeugnis und Urkunde
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Inhalt und Durchführung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Klinische Sozialarbeit der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB“. Die Vorschriften der „Allgemeinen Ordnung für Studium und Prüfungen an der KHSB“ sind maßgeblich, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine speziellen Regelungen enthält.

§ 2

Abschlussgrad

Nach erfolgreichem Abschluss aller Studienmodule wird von der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 der akademische Grad

„Master of Arts“ (M.A.)

verliehen.

§ 3

Allgemeine Ziele des Studiengangs Klinische Sozialarbeit

Das Masterstudium führt zu einer kritischen Auseinandersetzung mit Theorien und Handlungskonzepten psychosozialer Versorgung. Es ist an Lebenslagen ausgerichtet, die durch psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen, Psychotraumata oder Behinderungen geprägt sind. Es geht dabei insbesondere um Menschen, die von komplexen – soziopsychosomatisch zu verstehenden – Problemen betroffen oder bedroht sind. Die Studierenden werden auch auf Aufgaben in der Leitung von Einrichtungen, bei der Personalführung und der Konzeptentwicklung sowie in der anwendungsorientierten Forschung vorbereitet.

§ 4

Studienziele und Schlüsselqualifikationen

- (1) Im Studium der Klinischen Sozialarbeit werden Schlüsselqualifikationen erworben bzw. vertieft, mit denen die Absolventinnen und Absolventen in den Feldern der Klinischen Sozialarbeit erfolgreich tätig sein und ein eigenständiges, professionelles Profil (weiter-) entwickeln können. Dabei stehen folgende Methoden im Mittelpunkt:
 - soziale Anamnese und soziale Diagnostik;
 - Case Management;
 - Beratung;
 - Sozialtherapie.

(2) Darüber hinaus stehen wesentliche Qualifikationsaspekte klinisch-sozialarbeiterischer Profession im Vordergrund. Dazu gehören:

- Ressourcenaktivierung;
- Sozialarbeitsforschung;
- Führungs- und Leitungskompetenz;
- Konzept- und Projektentwicklung;
- Qualitätsmanagement und Evaluation;
- gesellschaftliche und sozialpolitische Einflussnahme;
- ethische Reflexion professionellen Handelns.

§ 5

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Neben den in der Immatrikulationsordnung aufgeführten Voraussetzungen sind Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Klinische Sozialarbeit ein berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums sowie eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.
- (2) Während der gesamten Studiendauer soll eine fachlich einschlägige Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden ausgeübt und nachgewiesen werden.

§ 6

Gebühren

Der berufsbegleitende Masterstudiengang ist ein Weiterbildungsstudiengang und gem. § 4 der Ordnung über die Erhebung von Entgelten und Gebühren an der KHSB gebührenpflichtig. Die Sozialbeiträge zum Studierendenwerk und die der Studierendenschaft der KHSB sind in der Teilnahmegebühr enthalten.

§ 7

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit im berufsbegleitenden Masterstudiengang Klinische Sozialarbeit beträgt einschließlich der Masterprüfung fünf Semester. Dies entspricht einem Vollzeitstudiengang von drei Semestern.

§ 8

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studienangebot umfasst 8 Studienmodule, die sich aus verschiedenen, thematisch miteinander verknüpften Bausteinen zusammensetzen.
- (2) Der Umfang der Pflichtveranstaltungen beträgt insgesamt 57 Semesterwochenstunden.
- (3) Im Modul 6 werden die Bausteine 6.2, 6.3 und 6.4 als Wahlpflicht angeboten. Mindestens zwei Bausteine müssen absolviert werden.

- (4) Der Studienverlaufsplan wird von der Hochschule so gestaltet, dass alle Studienmodule innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden können.
- (5) Das Masterstudium endet mit Abschluss der in § 10 dieser Ordnung vorgesehenen Studienmodule.

§ 9

Prüfungsaufbau und Prüfungsfristen

- (1) Die in den jeweiligen Modulen zu absolvierenden Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Für die Erstellung der Masterthesis steht grundsätzlich der Zeitraum des fünften Semesters zur Verfügung. Der Prüfungsausschuss legt den Zeitraum für den Beginn der Bearbeitungszeit für die Masterthesis und den Termin der Disputation so fest, dass die Masterprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgeschlossen werden kann.
- (2) Art(en) und Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Bestimmungen über Studienmodule und ihre Zertifizierung sind in der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen“ an der KHSB geregelt.

§ 10

Studienangebot, Art(en) und Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die Qualifikationsziele und Inhalte der Module sind in einem Modulhandbuch für den Studiengang beschrieben.
- (2) In der folgenden Tabelle sind die Semesterwochenstunden (SWS), die zu erbringenden Prüfungsleistungen (PL) und die entsprechende Arbeitsbelastung in Stunden (Workload [h]) zusammengefasst. Zudem werden die dafür vergebenen Credits ausgewiesen, die dem Modul nach der Europäischen Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet sind.
- (3) Die für das jeweilige Modul zugelassenen Arten der Prüfungsleistungen, Klausur (KI), Referat (Ref), Hausarbeit (HA), Gestaltung einer Aufgabe (GA), mündliche Prüfung (mP) und Portfolio (Pf), sind in der Spalte „Arten PL“ angegeben. Sie sind in der Allgemeinen Ordnung geregelt.
- (4) Als Prüfungs- und Studienleistungen sind zu erbringen:

	Studienmodule	SWS	PL	Arten PL	Status	Credits	Workload (h)
M 01	Theoretische Fundierung der Klinischen Sozialarbeit	6	1	KI, Ref, HA, GA, mP, Pf	Pflicht / benotet	12	360
M 02	Methodisches Handeln I	8	1	KI, Ref, HA, GA, mP, Pf	Pflicht / benotet	10	300
M 03	Methodisches Handeln II	6	1	KI, Ref, HA, GA, mP, Pf	Pflicht / unbenotet	10	300

M 04	Leitungskompetenz und Sozialmanagement	8	1	Kl, Ref, HA, GA, mP, Pf	Pflicht/ unbenotet	10	300
M 05	Empirische Sozialforschung	6	1	Kl, Ref, HA, GA, mP, Pf	Pflicht / benotet	10	300
M 06	Klinische Sozialarbeit und besondere Lebenslagen	15	1	Kl, Ref, HA, GA, mP, Pf	Pflicht/ Wahl- pflicht /benotet	12	360
M 07	Anthropologie und Ethik	4	1	Kl, Ref, HA, GA, mP, Pf	Pflicht / benotet	6	180
M 08	Masterthesis	1	1	Master- thesis und Disputa- tion	Wahl- pflicht / benotet	20	600
Gesamt		57	8			90	2700

- (5) Die Lehrenden eines Moduls legen einvernehmlich die Art(en) der Prüfungsleistung(en) in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss fest. Die Studierenden sind spätestens in der ersten Lehrveranstaltungswoche über Art(en) und Zahl der Prüfungsleistung(en) zu informieren.
- (6) Hat die Studentin oder der Student eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen ausweist und erkennen lässt, dass das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 11

Anrechnungspunkte (Credits) und Leistungspunkte (Creditpoints)

- (1) Das erfolgreiche Bestehen eines Moduls regelt § 28 der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB“.
- (2) Der zeitliche Arbeitsaufwand für ein Modul wird durch die Anrechnungspunkte (Credits) entsprechend § 29 der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB“ ausgedrückt.
- (3) Die Berechnung der Leistungspunkte regelt § 30 der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB“.

§ 12

Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus der Masterthesis und der mündlichen Prüfung (Disputation).

§ 13

Zulassung zur Masterthesis

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterthesis ist von der Studentin oder dem Studenten schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Erstellung einer Masterthesis ist der Nachweis von mindestens 6 erfolgreich abgeschlossenen Modulen.
- (3) Nach Eingang des Zulassungsantrags im Prüfungsamt ist über diesen unverzüglich durch den Prüfungsausschuss zu entscheiden. Die Zulassung erfolgt mit der Bekanntgabe des Zulassungsbescheides.

§ 14

Erfolgreicher Abschluss des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote

- (1) Der Masterstudiengang Klinische Sozialarbeit ist erfolgreich beendet, wenn alle Studienmodule erfolgreich abgeschlossen und die Anzahl von 90 Anrechnungspunkten (Credits) erreicht worden ist.
- (2) Die Bildung der Gesamtnote regelt § 33 der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB“.

§ 15

Zeugnis und Urkunde

- (1) Wer alle Studienmodule abgeschlossen und gemeinsam mit dem ersten Hochschulabschluss in der Regel 300 Credits erreicht hat, erhält ein Zeugnis sowie eine Masterurkunde. In das Zeugnis werden die Noten der jeweiligen Studienmodule aufgenommen. Mit der Masterurkunde wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.
- (2) Die Urkunde wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Ergänzend zur Masterurkunde stellt die KHSB ein Diploma Supplement in deutscher und in englischer Sprache aus.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung wird im Mitteilungsblatt der KHSB veröffentlicht.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KHSB in Kraft.

	Klinische Sozialarbeit M.A. Rahmenstudienplan		1. Sem.	2.Se m.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	Sum me		
		SWS	SWS	SWS	SWS	SWS	SWS	SWS	Credit s (ECTS)	Workload (h)
M 1	Theoretische Fundierung der Klinischen Sozialarbeit		4	2				6	12	360
1.1	Theoretisch-konzeptionelle Grundlagen	2								
1.2	Gesundheitswissenschaftliche Bezüge	2								
1.3	Recht in der Klinischen Sozialarbeit	2								
M2	Methodisches Handeln I		4	4				8	10	300
2.1	Sozialanamnese und Sozialdiagnostik	2								
2.2	Case Management	3								
2.3	Beratung	3								
M3	Methodisches Handeln II				3	3		6	10	300
3.1	Sozialtherapie/Training sozialer Kompetenzen	4								
3.2	Interdisziplinäres Fallseminar	2								
M4	Leitungskompetenz und Sozialmanagement					4	4	8	10	300

4.1	Führung und Personalmanagement	2								
4.2	Sozial- und Qualitätsmanagement	2								
4.3	Sozialökonomie und Finanzmanagement	2								
4.4	Arbeits-, Verwaltungs-, Organisationsrecht	2								
M5	Empirische Sozialforschung		4	4				8	10	300
5.1	Wissenschaftstheorie	1								
5.2	Quantitative und qualitative Forschungsmethoden	4								
5.3	Partizipative Forschung	2								
5.4	Entwicklung von Forschungsdesigns	1								
M6	Klinische Sozialarbeit und besondere Lebenslagen			3	8	4		15	12	360
6.1	Menschen mit psychischen Erkrankungen: sozialpsychiatrische Theorien, Konzepte und Interventionsansätze	6								

6.2	Menschen mit Suchterkrankungen: Theorien, Konzepte und Interventionsansätze	3								
6.3	Menschen mit Psychotraumata: Theorien, Konzepte und Interv.	3								
6.4	Menschen mit Behinderungen: Theorien, Konzepte und Interventionsansätze	3								
M7	Anthropologie und Ethik				2	2		4	6	180
7.1	Anthropologische Aspekte der Klinischen Sozialarbeit	2								
7.2	Ethische Aspekte der Klinischen Sozialarbeit	2								
M8	Master-Thesis						1	1	20	600
8.1	Master-Thesis									
8.2	Masterkolloquium	1								
	Summen (SWS)	56	12	13	13	13	5	56	90	2700